

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 69	232
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 26. Juni 2018

517

Einfache Anfrage von Ruedi Zbinden und Andreas Zuber vom 2. Mai 2018 "Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates zusammenlegen"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragesteller thematisieren die Zusammenlegung der Gesamterneuerungswahlen von Grosse Rat und Regierungsrat und erhoffen sich dadurch eine Erhöhung der Stimmbeteiligung. Als Gründe, die für eine solche Lösung sprächen, führen sie namentlich an, die Stimmbürger wollten nicht alle zwei Monate an die Urne gerufen werden, die Plakatierungsperiode lasse sich verkürzen, und der doppelte administrative Aufwand durch bisher zwei Wahltermine werde reduziert.

Der Regierungsrat hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich in der Beantwortung von Vorstössen zu dieser Thematik zu äussern (04/IN 77/398; 12/IN 1/32; 12/EA 180/485). Im Rahmen der letztgenannten Beantwortung wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Festlegungszuständigkeit Gegenstand der letzten Revision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161) bildete. Der Grosse Rat stimmte nach eingehender Diskussion der bisherigen Regelung von § 6 Abs. 2 StWG zu, wonach der Regierungsrat die Daten für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen festlegt. Der Regierungsrat wird die Terminsetzung für die nächsten Gesamterneuerungswahlen in Abwägung verschiedener Faktoren und Rahmenbedingungen vornehmen.

Bei der Terminierung der Urnengänge für die Gesamterneuerungswahlen sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Die Terminlage 2020 wird durch die Eckdaten der Blankoabstimmungstermine des Bundes abgesteckt (Bundesblankotermine: 9. Februar 2020, 17. Mai 2020). In dieses Zeitkorsett von gut drei Monaten müssen die kantonalen Wahlen eingebettet werden; in diese Periode fallen aber auch Feiertage und Ferien, welche zu berücksichtigen sind (Karfreitag 10. April 2020, Ostern 12. April 2020, Frühlingsferien 30. März - 13. April 2020). Ferner ist eine angemessene Vorlaufzeit für den Amtsantritt von im Majorzverfahren gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern

sowie für die Konstituierungsvorbereitungen des Grossen Rates (mindestens sechs bis sieben Wochen) einzurechnen. Schliesslich engen auch organisatorische und technische Rahmenbedingungen die Terminmöglichkeiten ein.

Frage 1

Der Regierungsrat begrüsst Bestrebungen, die einer Erhöhung der Wahlbeteiligung bei Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates, des Regierungsrates sowie der Bezirksbehörden dienlich sind. Dabei ist es Aufgabe des Staates, allen Stimmberechtigten die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen in gleicher Weise anzubieten. Verschiedene im Lauf der Zeit getroffene Massnahmen zielten darauf ab, den Stimmberechtigten die Abgabe ihrer Stimme zu erleichtern (Urnenöffnungszeiten, Einführung der brieflichen Stimmabgabe, Stellvertretungsrecht unter Ehegatten, elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizer Stimmberechtigte, Anleitungen bei Proporzahlen in Papierform und als Video auf youtube), vermochten aber einen Rückgang der Stimmbeteiligung bei kantonalen Wahlen nicht aufzuhalten. Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die möglichen Wege, die Stimmbürger zur Teilnahme zu ermuntern; Zwangs- oder Anreizsysteme lehnte er jedoch mit guten Gründen stets ab.

Dass kantonale Vorlagen auf weniger Interesse stossen als Bundesvorlagen, ist kein neues Phänomen. Der Vergleich mit anderen vergleichbaren Kantonen zeigt ähnliche Tendenzen. Die Stimmbeteiligungen in den Kantonen ZH, BE, BL und AG lagen in den letzten Jahren zwischen rund 31% bis 35%. Zieht man den Kanton SG herbei, so lag die Stimmbeteiligung bei den letzten Wahlterminen zwischen 37.6% und 51.9%, jedoch sank sie in zweiten Wahlgängen wieder markant ab (2016: 33.7%). Ein Vergleich zwischen kantonalen und eidgenössischen Wahlen macht innerkantonal das unterschiedliche Wählerinteresse sichtbar: Die Grossratswahlen vom April 2016 erreichten im Thurgau eine Stimmbeteiligung von 30.4%, während die Nationalratswahlen vom Oktober 2015 im Thurgau eine deutlich höhere Stimmbeteiligung erzielten (46.6%), je bei ähnlichen Vergleichswerten vier Jahre zuvor.

Frage 2

In ständiger Praxis und aus guten Gründen – auch unter dem Aspekt möglicher Überlagerung und Verzerrungen aus polarisierenden Sachfragen – hat der Regierungsrat bisher bewusst auf die Kombination der Grossratswahlen mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin verzichtet. Er gewichtet die Unbeeinflusstheit von eidgenössischen Sachvorlagen stärker als eine durch die Bundesvorlagen allenfalls zu erwartende höhere Stimmbeteiligung. Gerade jüngst wurde im Zusammenhang mit den Stadtzürcher Gemeinde- und Stadtratswahlen eine Entkoppelung von kantonalen oder kommunalen Wahlen mit eidgenössischen Abstimmungen gefordert („Zürcher SVP-Schlappe wegen No Billag?“, Tagesanzeiger vom 7. März 2018). Zudem hat sich im Thurgau eine Vertretung des VTG in Vorbereitungsgesprächen klar gegen eine Kombination ausgesprochen und beurteilt die Lage so, dass eine Kombination als „Super-Sunday“ organisatorisch nicht bewältigbar sei. Nicht zu übersehen ist ferner, dass allein die Gesamterneuerungswahlen im Majorzsystem (Regierungsrats-, Bezirksgerichts- und Friedensrichterswahlen) rund 800 einzelne Gemeindeergebnisse umfassen, was sowohl organisatorisch

als auch versandtechnisch (Wahlunterlagen) die Kapazitäten der Gemeinden bei einer vollständigen Zusammenlegung sprengt. Der Regierungsrat hält an einer Trennung von eidgenössischen Sachabstimmungen einerseits und kantonalen Gesamterneuerungswahlen für Regierungsrat und Grossen Rat andererseits fest.

Geht man von einer Entkoppelung von eidgenössischen Blankotermi- nen aus, würde dies zwangsläufig einen zusätzlichen Wahltermin nach sich ziehen, da für die Majorzwahl (Regierungsrat) ein zweiter Wahlgang einzuplanen ist. Mit der von den Fragestellern verfolgten Absicht müssten – gerade anders als von ihnen offenbar angestrebt – die Stimmbürger innert dreier Monate sogar viermal zur Urne gerufen werden (Bundestermin 9. Februar 2020, Grossrats- und Regierungsratswahl, Regierungsratswahl 2. Wahlgang, Bundestermin 17. Mai 2020). Das bedeutet gegenüber dem Konzept der früheren Jahre einen *zusätzlichen* Wahltermin, was offensichtlich Mehraufwand und keinen Effizienzgewinn darstellt. Insofern ist auch nicht zu erkennen, worin die von den Fragestellern angesprochene Reduktion eines „doppelten unnötigen administrativen Aufwands durch zwei Wahltermine“ liegen könnte.

Frage 3

Für die nächsten kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2020 hat die Staatskanzlei bereits im letzten Jahr (2017) frühzeitig eine umfangreiche Planungsgrundlage mit verschiedenen Varianten erarbeitet. Darin ist ein Terminplan aufgenommen, welcher die Kombination von Grossrats- und Regierungsratswahl (1. Wahlgang) auf den gleichen Wahltermin enthält. Der Regierungsrat ist gewillt, diese Variante für 2020 versuchsweise in Betracht zu ziehen. Die Planung wurde mit einer Vertretung des VTG im Jahr 2017 frühzeitig analysiert und besprochen.

Frage 4

Die minimalen Fristen zur Ankündigung kantonalen Majorz- und Proporzahlen bestimmen sich durch das StWG. Zudem ist für die Wahlvorbereitung die Festlegung der Mandatsverteilung auf die Bezirke zu berücksichtigen, welche sich auf die kantonale Wohnbevölkerung gemäss kantonalen Statistik Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode abstützt (§ 47 StWG), für 2020 also Stichtag per Ende 2018. Gemäss bisheriger Praxis hat der Regierungsrat jeweils frühzeitig eine Terminübersicht und die Datenfestlegung über die gesamte Periode der Erneuerungswahlen bekanntgegeben (Ständerats-, Grossrats-, Regierungsrats-, Bezirksgerichts-, Friedensrichterwahlen), meistens rund ein ganzes Jahr im Voraus vor den Grossratswahlen. Er plant auch für die kommenden Gesamterneuerungswahlen wie bisher die frühzeitige Bekanntgabe.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach